

Berufsfeld Industriekeramiker/in EFZ

Abklärung Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung

8.11.2011 MLaw Michel Riedo

1. Gemäss **UVG** sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfällen obligatorisch versichert. Der Arbeitnehmerbegriff nach UVG umfasst auch Lehrlinge und Praktikanten. Sofern also ein **Lehrling zwecks Austausch und Weiterbildung** für ein paar Tage in einem anderen Betrieb arbeitet, ist er auf jeden Fall versichert. Da er weiterhin den Lohn vom angestammten Betrieb erhält bzw. die vertragliche Bindung mit dem angestammten Betrieb erhalten bleibt, müsste bei Eintritt des versicherten Risikos die UV des angestammten Betriebes für die wirtschaftlichen Folgen aufkommen.

2. Betr. **Haftpflichtversicherung**: Da bedarf es einer **Überprüfung** der jeweiligen Versicherungspolices des entsprechenden **angestammten Betriebes**, um festlegen zu können, inwieweit Schäden des Lehrlings gegenüber Dritten (inkl. gegenüber dem Weiterbildungsbetrieb) im Rahmen des „Betriebswechsels“ von der jeweiligen Haftpflichtversicherung gedeckt sind.